

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung der Hundesteuer
vom 22.03.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581), zuletzt geändert am 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) sowie §§ 2, 8 Abs.2 und 9 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen am 22. März 2022 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen :

**§ 1
Satzungsänderung**

(1) § 5 Abs.1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

(2) § 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Mutlangen, den 23. März 2022

gez.

Eßwein

Bürgermeisterin